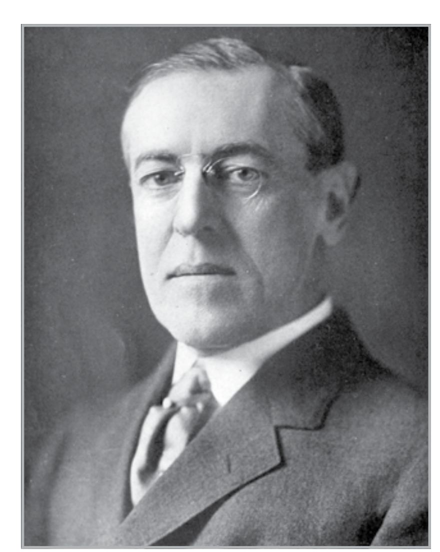
# Vor 100 Jahren
# Die Volksbefragung in Eupen-Malmedy
## (1. Teil)

Klaus-Dieter Klauser

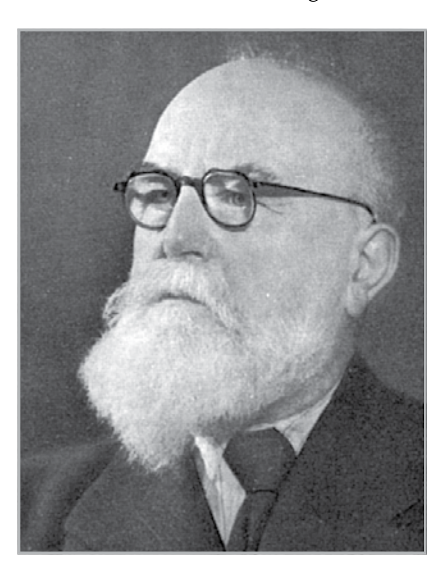
Die im Rahmen des Versailler Vertrages[1] in Artikel 34[2] vorgeschriebene Volksbefragung sollte den Einwohnern der Kreise Eupen und Malmedy die Gelegenheit geben, ihre Meinung zum bevorstehenden Staatenwechsel kundzutun und damit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker[3] Genüge zu tun. Nicht nur der amerikanische Präsident Woodrow Wilson hatte dieses Prinzip seinem 14-Punkte-Programm zu einer Friedensordnung in Europa zugrunde gelegt; auch der Malmedyer Kreistag bat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919 einstimmig *„aufs dringendste, bei der kommenden Friedenskonferenz auch dem Kreise Malmedy das allen Volksstämmen zugesicherte Selbstbestimmungsrecht, gegebenenfalls durch Erwirkung einer Geheimabstimmung der Bevölkerung, zu wahren."*[4] Das von den alliierten Mächten als „Friedensvertrag" und von deutscher Seite als „Diktat" bezeichnete Versailler Abkommen berief sich zwar auf das amerikanische 14-Punkte-Programm und damit auch auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, doch zeigte der Umgang mit dem besiegten Deutschen Reich, dass Theorie und Praxis erheblich voneinander abwichen.

Die als *„petite farce belge"* und als *„Abstimmungskommödie"* in die Geschichte eingegangene Volksbefragung in Eupen-Malmedy ist demnach ein Beispiel, wie sehr das Rechtsprinzip der Selbstbestimmung der *„Besatzungsgewalt des Siegers"*[5] geopfert wurde. Die Volksbefragung sollte demnach die Angliederung der beiden Kreise legitimieren, doch, wie im Folgenden zu beschreiben sein wird, war sie ein Mittel zur Festigung einseitig beschlossener Gebietsabtretungen. Doch nicht nur die eigentliche Durchführung der Volksbefragung, auch die Rahmenbedingungen vor- und nachher können als Farce bezeichnet werden, da ja nie ein anderes Ergebnis als das erwünschte eintreten sollte. Allen Beteiligten war nämlich durchaus bewusst, dass eine frei und unabhängig durchgeführte Abstimmung wohl unweigerlich zu einer massiven Ablehnung der Annexion geführt hätte.

Schon vor Unterzeichnung des Versailler Vertrages am 28. Juni 1919 hatte es aus verständlichen Gründen deutscherseits massive Proteste gegen die vorgesehene Form der Volksbefragung gegeben.[6] Aber auch die belgische Arbeiterpartei in der Person des Direktionsmitglieds Louis de Brouckère (1870-1951) sprach von der Parodie einer demokratischen Garantie, die den Gepflogenheiten freier Staaten in jeglicher Hinsicht zuwiderlaufe.[7]



***Der amerikanische Präsident Woodrow Wilson.*** **(Foto: wikimedia commons)**



***Direktionsmitglieds der Arbeiterpartei Louis de Brouckère (1870-1951).*** **(Foto: geni.com)**

---

1 Unterzeichnet am 28. Juni 1919 und ratifiziert am 10. Januar 1920 von den alliierten und assoziierten Mächten sowie Deutschland.

2 Art. 34: *„Ferner verzichtet Deutschland zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy. Während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden in Eupen und Malmedy durch die belgischen Behörden Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete haben das Recht, darin schriftlich ihren Wunsch auszusprechen, dass diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Staatshoheit bleiben. Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen Belgien sich verpflichtet."* (Der Vertrag von Versailles. München, 1978, S. 141).

3 Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als eines der Grundrechte des Völkerrechts gewährt jedem Volk das Recht, frei über seinen politischen Status, seine Staats- und Regierungsform und seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange zu entscheiden. Die Idee wurde schon im Oktober 1914 von Lenin verfochten und lag dem im Januar 1918 vom damaligen US-Präsidenten Woodrow Wilson (1856-1924) vorgelegten 14-Punkte-Programm zur Friedensordnung in Europa zu Grunde.

4 Malmedy-St.Vither Volkszeitung vom 8. März 1919.

5 Pabst, K.: Eupen-Malmedy in der belgischen Regierungs- und Parteienpolitik 1914-1940, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Aachen, 1964, S. 278.

6 Siehe hierzu Jousten, W.: Errichtung und Auflösung des Bistums Eupen-Malmedy, Eupen, 2016, S. 24ff und 31.

7 de Brouckère, L.: Eupen et Malmédy, in: Le Peuple, 7. Juni 1919, S. 1, zitiert in: Cremer, F., und Mießen, W.: Spuren. Materialien zur Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Eupen, 1996, S. 8.

## Farce Nr. 1: Der zweite Schritt vor dem ersten

Art. 34 des Versailler Vertrages beinhaltet zwei gegensätzliche Positionen: Einerseits sollte Deutschland zu Gunsten Belgiens auf alle Rechte in Eupen und Malmedy verzichten, andererseits wurde ein möglicher kompletter oder teilweiser Verbleib der Gebiete bei Deutschland ins Auge gefasst. In dieser Formulierung spiegeln sich die auseinanderstrebenden Positionen der Verhandlungspartner in Versailles: Während Amerikaner und Briten darauf drängten, der Bevölkerung Eupen-Malmedys das Recht auf Selbstbestimmung zuzugestehen, beharrte die französische Position auf einer Wiedergutmachung Belgiens durch Deutschland, wobei sowohl finanzielle Entschädigungen als auch Gebietszugewinne gefordert wurden.[8] In Art. 34 finden sich diese unterschiedlichen Positionen wieder.

In Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker hätte ein Souveränitätswechsel erst nach Abschluss der Befragung erfolgen können; vorher hätte das Gebiet unter unabhängiger Verwaltung stehen müssen. Es sollte sich herausstellen, dass der erste Satz dieses Artikels maßgeblich war und durch das im 2. Satz beschriebene Prozedere bestätigt werden sollte, auch wenn die definitive Übernahme der Souveränität völkerrechtlich erst nach der Entscheidung des Völkerbundes erfolgen konnte, die laut Art. 34 vom Ausgang der Volksbefragung abhing.

Dass Belgien dieses Ergebnis nicht abwarten wollte und auf „Nummer Sicher" gehen wollte, mag verständlich sein, wenn man sich die hohen Erwartungen der belgischen Delegation[9] vor den Verhandlungen in Versailles vor Augen führt, die im Verlauf der Konferenz mangels Unterstützung durch die Großmächte immer mehr schrumpften. In einer Kammerrede vom 2. Juli 1919 brachte es der katholische Staatsminister Charles Woeste auf den Punkt, als er resigniert feststellte, dass der Landgewinn Belgiens nach den hochgestellten Erwartungen doch recht klein ausgefallen sei und ein gewisses Unbehagen ausgelöst habe.[10]

8 Doepgen, H.: Die Abtretung des Gebiets von Eupen-Malmedy an Belgien im Jahre 1920, Bonn 1920, S. 78.

9 Klauser, K.D.: Belgische Gebietsforderungen vor und nach dem Ersten Weltkrieg. in: ZVS 2019-03, S. 56ff.

10 Pabst, K., op.cit., S. 264.



*Generalleutnant A. E. Michel du Faing d'Aigremont.* **(Foto: http://charleroipaysnoir.blogspot.com; Abruf: 22.12.2018)**

**Rede**

des

**Herrn Generalleutnant E. Michel**

**Oberbefehlshaber der Besatzungsarmee der 4. Zone,**

gelegentlich

**seines feierlichen Einzuges in Malmedy am 24. August 1919.**

Nach Beendigung eines langen, unerbittlichen Krieges, durch welchen es beinahe zu Grunde gerichtet worden wäre, sieht Belgien nunmehr mit großer Freude Landesteile, welche ihm vor mehr als einem Jahrhundert entrissen wurden, an das Mutterland zurückkehren.

Unter diesen befindet sich der Kreis Malmedy, dessen Einwohnern ich heute einen brüderlichen Gruß entbiete. Der Festtag, den wir heute begehen, ist dieser freudenvollen Rückkehr zum Vaterlande gewidmet.

Kurz nach der soeben erwähnten, durch nichts berechtigten Trennung erhielt das endlich unabhängig gewordene Belgien seine **Verfassung**, welche stets als eine der liberalsten der ganzen Welt anerkannt worden ist.

Unsere Konstitution stützt sich auf zwei Hauptprinzipien:

1. **Die Gleichheit der Bürger, nach welcher alle Belgier vor dem Gesetz gleich sind.**

2. **Die staatsbürgerlichen Grundfreiheiten,** ohne welche die Untertanen eines wirklich freien und freiheitswürdigen Landes nicht leben können. Es sind dies: **die Vereinigungs-, Religions-, Presse- und Unterrichts-Freiheiten.**

Die Anwendung dieser Grundsätze hat eine tatsächlich unabhängige Regierungsform ins Leben gerufen, auf welche nur das ernste Streben nach sozialem Fortschritt und die peinliche Aufrechterhaltung der nationalen Würde einen mäßigenden Einfluß ausübt.

Sie können sich daher mit vollem Vertrauen an die Vertreter wenden, welche meine Regierung Ihnen entsandt hat und noch entsenden wird. Letztere werden bemüht sein, stufenweise und auf einem rein sachlich-friedlichen Wege alle öffentlichen Dienste sicherzustellen, welche in Belgien vom Volke ausströmen, wobei somit jegliche Willkür ausgeschlossen ist.

Auch werden Sie in den ausgezeichneten Truppen, die das Armeekommando Ihnen nach dem Bezirk Malmedy geschickt hat, und von deren Tüchtigkeit ich mich im Laufe des Krieges persönlich überzeugt habe, unter dem Befehle ihres hervorragenden Führers, des Herrn **Majors DAUFRESNE de la Chevalerie,** einen sicheren Schutz finden

Ich zweifle daher nicht, daß sich die alten Beziehungen, welche Sie früher mit Belgien verbunden haben, für immer aufrichtig und enger gestalten werden.

**Der Generalleutnant E. MICHEL,**

**Oberbefehlshaber der 4. Zone der besetzten Gebiete Rheinlands.**

**(Quelle: Dehottay, P.: Die Fremdherrschaft in Eupen-Malmedy, Köln 1940, S. 11)**

Einige Ereignisse im Vorfeld der Volksbefragung sollen verdeutlichen, wie sehr es Belgien darum ging, Fakten zu schaffen und das Ergebnis der Volksbefragung nicht dem Zufall zu überlassen.

• Schon im April 1919 nahm eine belgische Militärmission[11] neben der britischen Besatzungsmacht ihre Arbeit in Malmedy auf. Offiziell sollte die Übergabe der beiden Kreise an die belgische Armee vorbereitet werden, doch nahm man auch Kontakt zur Bevölkerung auf und versuchte, die Stimmung zu Gunsten Belgiens zu beeinflussen.

• Im Mai nahmen zwei „Zivilkontrolleure", Adolf Schnorrenberg (Malmedy) und Léon Xhaflaire (Eupen)[12], ihre Arbeit auf, die u.a. darin bestand, die beiden Kreise vor deutschem Einfluss abzuschirmen und der Bevölkerung den guten Willen der belgischen Regierung, insbesondere in wirtschaftlicher und zollrechtlicher Hinsicht, zu erläutern. Aber auch Presse- und Postzensur fielen in ihr Ressort.

• Knapp anderthalb Monate nach Unterzeichnung des Vertrages vollzog Belgien die Angliederung: Belgische Truppen unter Major Daufresne lösten die am 12. August aus Malmedy abgerückte englische Besatzung ab[13] und bereiteten den feierlichen Einzug von General Augustin Edouard Michel vor, der am 24. August stattfand.

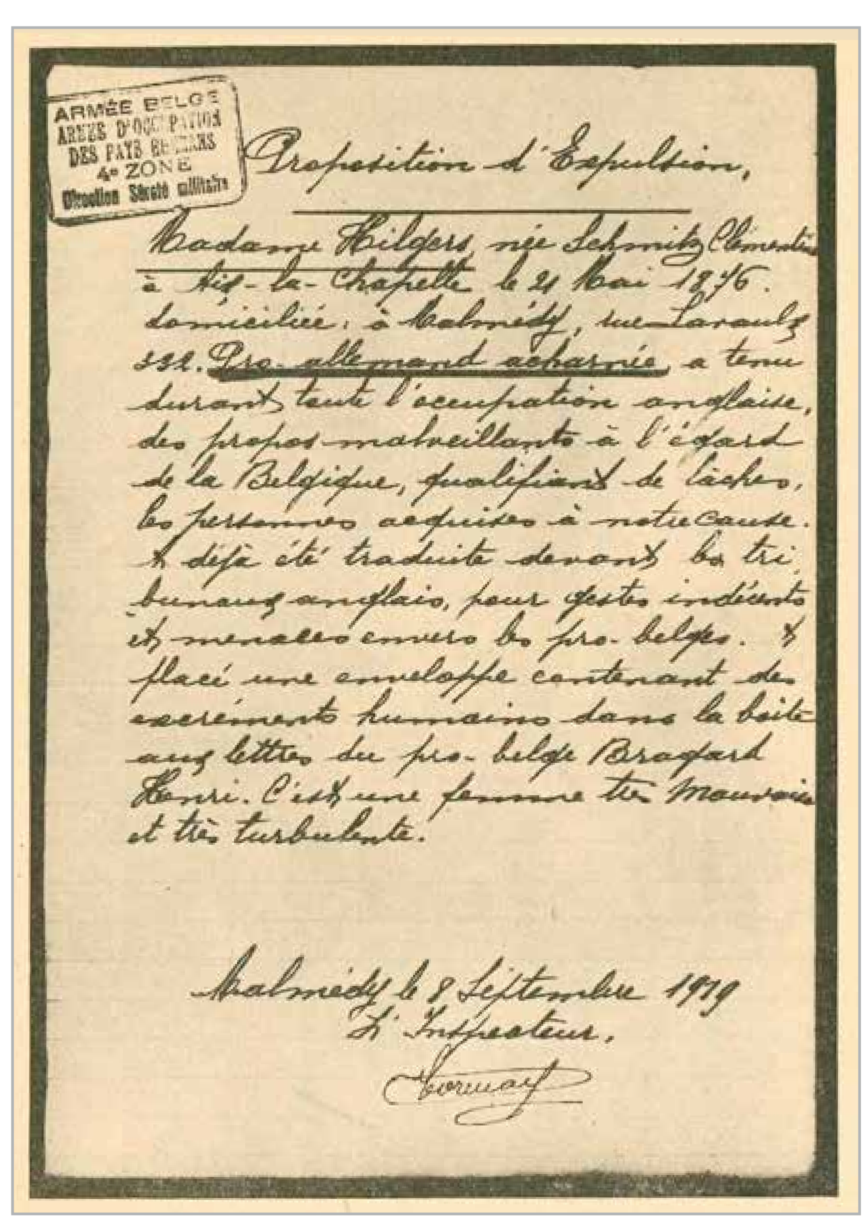
• Neben propagandistischen Maßnahmen (Vortragsveranstaltungen, in denen für Belgien geworben wurde, Broschüren für Schulkinder und Erwachsene,

ARMÉE BELGE
ARMÉE D'OCCUPATION
DES PAYS RHÉNANS
4e ZONE
Direction Sûreté militaire

Proposition d'Expulsion.

Schiltz Antoine, de St Vith, pharmacien germanophile acharné et propagandiste, qui fait beaucoup de tort.

Malmédy le 8 Septembre 19
L'Inspecteur.



ARMÉE BELGE
ARMÉE D'OCCUPATION
DES PAYS RHÉNANS
4e ZONE
Direction Sûreté militaire

Proposition d'Expulsion,

Madame Hilgers, née Schmitz Clementine à Aix-la-Chapelle le 21 Mai 1876. domiciliée à Malmédy, rue [illegible] 331. Pro allemand acharnée, a tenu durant toute l'occupation anglaise, des propos malveillants à l'égard de la Belgique, qualifiant de lâches, les personnes acquises à notre cause. A déjà été traduite devant les tribunaux anglais, pour gestes indécents et menaces envers les pro-belges. A placé une enveloppe contenant des excréments humains dans la boite aux lettres du pro-belge Bragard Henri. C'est une femme très mauvaise et très turbulente.

Malmédy le 8 Septembre 1919
L'Inspecteur.

*Vorschläge zur Ausweisung des St.Vither Apothekers Anton Schlitz und der Frau Klementine Hilgers-Schmitz aus Malmedy.* **(Quelle: Dehottay, P., op.cit, S. 14 und 15)**

---

11 Der dreiköpfigen Mission gehörten Leutnant de Pret Roose de Calesbergh, sein Adjudant de Craene und Wachtmeister A. Godin an. (Dehottay, P.: Die Fremdherrschaft in Eupen-Malmedy, Köln 1940, S. 10; Collinet, R.: L'annexion d'Eupen et Malmedy à la Belgique en 1920, Verviers 1986, S. 73).

12 Adolf Schnorrenberg war vorher Bezirkskommissar von Bastogne; Léon Xhaflaire (1887-1953) war Notar in Verviers.

13 Collinet, R., op.cit., S. 75.

Cercle de Malmédy.
Etat-Major.

**AVIS.**

Je préviens les ouvriers des fabriques et usines de Malmédy que s'ils ne reprennent pas le travail, je me verrai obligé, à mon grand regret, de prendre à leur égard des mesures très rigoureuses et notamment de faire prononcer l'expulsion des meneurs sur la rive droite du Rhin.

Malmédy, le 13 Décembre 1919.

Le Major, Commandant le Cercle,
R. DAUFRESNE DE LA CHEVALERIE

Kreis Malmedy.
Stab.

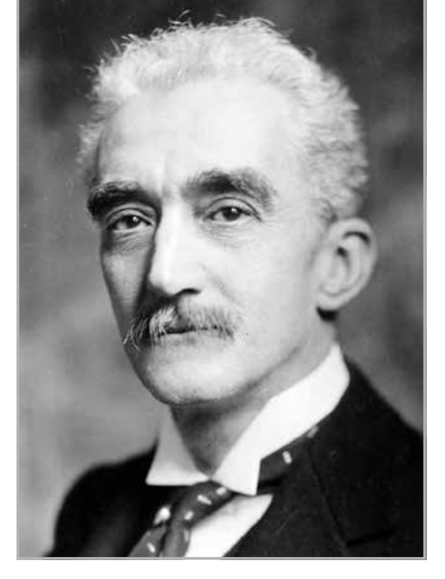
**BEKANNTMACHUNG.**

Ich mache hierdurch die Fabrikarbeiter der Stadt Malmedy darauf aufmerksam, daß falls sie die Arbeit nicht wiederaufnehmen, ich zu meinem größten Bedauern, gezwungen sein werde, die strengsten Maßnahmen ihnen gegenüber zu treffen und zwar die Ausweisung der Agitatoren aus dem besetzten Gebiete zu veranlassen.

Malmedy, den 13. Dezember 1919.

Der Kommandant d. Kreises Malmedy
R. DAUFRESNE DE LA CHEVALERIE

*Ausweisung als Mittel der Repression.* **(Quelle: Dehottay, P., op.cit, S. 16)**



*Außenminister Paul Hymans (1865-1941).*
**(Quelle: wikimedia commons)**

Anbringung der Königsbilder in Amtsräumen, Schulen, Bahnhöfen) setzte die Militärverwaltung administrative Maßnahmen ein, die einen deutschfreundlichen Einfluss auf die kommende Volksbefragung schwächen sollten. Die beiden Zivilkontrolleure (und späteren Distriktskommissare) Schnorrenberg und Xhaflaire überwachten die Personalpolitik der Gemeinden und verhinderten die Einstellung deutschfreundlicher Beamter. Ausweisungen aktiver Gegner der belgischen Politik durch die Militärverwaltung machten ebenfalls deutlich, wer nunmehr das Sagen in den beiden Kreisen hatte.[14]

• Mit dem Gesetz vom 15. September 1919 schuf das belgische Parlament die Grundlage zur Übernahme von Eupen-Malmedy. In dem unabhängigen Verwaltungsbezirk sollte ein Hoher Kommissar übergangsweise die gesetzgebende und die ausführende Gewalt übernehmen und nur dem Premierminister gegenüber verantwortlich sein.

• In seiner Proklamation vom 11. Januar 1920 ging der Kgl. Hohe Kommissar und Gouverneur für Eupen-Malmedy, Generalleutnant Herman Baltia (1863-1938), von unerschütterlichen Fakten aus: *„Gestern, am 10. Januar 1920, wurden in Paris die Ratifizierungsurkunden zum Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 von den alliierten und assoziierten Mächten sowie von Deutschland unterzeichnet. In Folge dessen übt Belgien seit dem 10. Januar 1920 die tatsächliche und volle Souveränität in den beiden Kreisen Eupen und Malmedy aus.“*[15] Baltias Worten sollten Taten folgen, die diesen Souveränitätswechsel unterstrichen: Am 31. Januar 1920 löste er per Dekret den zur preußischer Zeit amtierenden Kreistag und den Kreisausschuss auf und setzte einen Distriktausschuss (*députation du district*) ein.

Man mag einwenden, dass das Gouvernement Baltia als Übergangsregime keine sofortige Eingliederung der Kreise Eupen und Malmedy in den belgischen Staatsverband bedeutete und somit dem zweiten Abschnitt von Art. 34 Rechnung trug. Diese Übergangsfrist war jedoch keine „Vorsichtsmaßnahme“ für den Fall, dass die Volksbefragung zu Ungunsten Belgiens ausgegangen wäre, sondern sollte den Bewohnern die Möglichkeit geben, sich an das belgische Rechts-, Verwaltungs- und Staatssystem anzupassen.[16] In seiner Proklamation vom 11. Januar 1920 drückte es General Baltia patriarchalischer aus: Zum Ende seiner Amtszeit werde er sich glücklich schätzen, wenn aus den Bewohnern *„disziplinierte und arbeitsame“* Belgier geworden seien.[17]

Die Bewohner der neu-belgischen Gebiete waren also nicht von Anfang an den anderen Belgiern gleichgestellt; sie behielten ihre deutsche Staatsangehörigkeit bis zum endgültigen Übergang der Gebiete an Belgien (20. September 1920). Infolgedessen konnten sie auch erst ab diesem Zeitpunkt ihrer Wahlpflicht in Belgien nachkommen und sich an den Parlamentswahlen beteiligen.

Als einer der wenigen belgischen Politiker hatte Außenminister Paul Hymans (1865-1941) das Schicksal der Bewohner im Blick. Unmittelbar nach Unterzeichnung des Versailler Vertrages hatte er die neuen Mitbürger in einer Ansprache in der Kammer begrüßt und ihnen eine *„brüderliche Aufnahme in der nationalen Gemeinschaft“*[18] zugesichert. Zudem hatte er darauf hingewiesen, dass der Übergang vom deutschen zum belgischen Regime in gesetzlicher, verwaltungstechnischer und rechtlicher Hinsicht reibungslos verlaufen solle und dass dennoch den legitimen Interessen und den Gewohnheiten der Bevölkerung Rechnung zu tragen sei.[19]

**(Fortsetzung folgt)**

14 Pabst, K., op.cit., S. 276.
15 Eigene Übersetzung des frz. Textes, in: Malmedy-Folklore, Band 63, S. 122.
16 Pabst, K., op.cit., S. 265.
17 Proklamation General Baltias vom 11.1.1920, abgedruckt in Doepgen, H., op.cit., S. 222.
18 Pabst, K., op.cit., S. 264.
19 Jousten, W., op.cit., S. 29 (Fußnote 23).